



Mandanteninformation

Antrag auf Grundsteuererlass für das Jahr 2024

Nach § 34 GrStG ist die Grundsteuer auf Antrag zu erlassen, wenn sich der Rohertrag des Grundstücks um mehr als 50 % gemindert hat. In diesem Fall wird die Grundsteuer dann in Höhe von 25 % erlassen. Beträgt die Minderung des normalen Rohertrags 100 %, ist die Grundsteuer sogar in Höhe von 50 % zu erlassen.

Dieser Steuererlass setzt jedoch voraus, dass ein etwaiger Leerstand nicht vom Steuerpflichtigen zu vertreten ist. Dieses wird, wenn die Grundstückseinheit aus mehreren verschiedenen, zu unterschiedlichen Zwecken nutzbaren und getrennt vermietbaren Raumeinheiten besteht, für jede Einheit gesondert geprüft.

Soll noch für das Jahr 2024 ein Grundsteuererlass wegen wesentlicher Ertragsminderung (z. B. wegen Leerstands) erfolgen, ist ein Antrag bis zum **31.03.2025** bei der jeweiligen Gemeinde zu stellen.

****Gerne stehen wir Ihnen auch für weitere steuerliche Fragen zur Verfügung.****